

Leitlinien



Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679

Fassung 2.0

vom 4. Juni 2019

Die deutsche Übersetzung wurde am 18.02.2020 veröffentlicht.

Versionsüberblick

Fassung 2.0	4. Juni 2019	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Fassung 1.0	12. Februar 2019	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation

Inhalt

1	EINLEITUNG	5
1.1	Anwendungsbereich dieser Leitlinien.....	6
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	7
3	WAS SIND VERHALTENSREGELN?.....	7
4	WELCHE VORTEILE BIETEN VERHALTENSREGELN?.....	8
5	ZULÄSSIGKEIT EINES ENTWURFS VON VERHALTENSREGELN	12
5.1	Begründung und Nachweise.....	12
5.2	Vertreter	12
5.3	Umfang der Verarbeitung.....	13
5.4	Räumlicher Anwendungsbereich.....	13
5.5	Vorlage bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde	13
5.6	Überwachung von Verfahren	14
5.7	Überwachungsstelle	14
5.8	Konsultation	14
5.9	Nationale Rechtsvorschriften	15
5.10	Sprache.....	15
5.11	Prüfliste	15
6	KRITERIEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON VERHALTENSREGELN.....	15
6.1	Deckung eines besonderen Bedarfs	16
6.2	Erleichterung der Anwendung der DSGVO.....	16
6.3	Präzisierung der Anwendung der DSGVO.....	17
6.4	Ausreichende Garantien.....	18
6.5	Vorsehung von Verfahren, die eine wirksame Überwachung ermöglichen	18
7	VORLAGE, ZULÄSSIGKEIT UND GENEHMIGUNG (NATIONALE VERHALTENSREGELN).....	19
7.1	Vorlage	19
7.2	Zulässigkeit von Verhaltensregeln	19
7.3	Genehmigung	20
8	VORLAGE, ZULÄSSIGKEIT UND GENEHMIGUNG (TRANSNATIONALE VERHALTENSREGELN)	20
8.1	Vorlage	20
8.2	Zulässigkeit von Verhaltensregeln	21
8.3	Zusammenarbeit	21
8.4	Ablehnung	22

8.5	Vorbereitung auf die Vorlage beim Ausschuss	22
8.6	Der Ausschuss.....	22
8.7	Genehmigung	23
9	MITWIRKUNG	23
10	DIE ROLLE DER KOMMISSION	24
11	ÜBERWACHUNG VON VERHALTENSREGELN	24
12	AKKREDITIERUNGSANFORDERUNGEN FÜR ÜBERWACHUNGSSTELLEN	24
12.1	Unabhängigkeit.....	24
12.2	Interessenkonflikt.....	26
12.3	Fachwissen	26
12.4	Festgelegte Verfahren und Strukturen	26
12.5	Transparente Bearbeitung von Beschwerden	27
12.6	Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde	28
12.7	Überprüfungsmechanismen.....	28
12.8	Rechtsstellung	29
13	GENEHMIGTE VERHALTENSREGELN.....	29
14	WIDERRUF DER AKKREDITIERUNG EINER ÜBERWACHUNGSSTELLE.....	29
15	VERHALTENSREGELN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR.....	30
	ANHANG 1 – Unterscheidung zwischen nationalen und transnationalen Verhaltensregeln	31
	ANHANG 2 – Wahl der zuständigen Aufsichtsbehörde	32
	ANHANG 3 – Prüfliste für die Vorlage.....	33
	ANHANG 4 – Transnationale Verhaltensregeln (Ablaufschema)	34

Der Europäische Datenschutzausschuss hat

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben sowie Artikel 40 und 41 der Verordnung 2016/679/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 und

gestützt auf die Artikel 12 und 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018

FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 EINLEITUNG

1. Die Verordnung (EU) 2016/679¹ (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“) gilt seit dem 25. Mai 2018. Eines der wichtigsten Ziele der DSGVO besteht darin, in der Europäischen Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau zu gewährleisten und Unterschiede zu beseitigen, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten.² Durch die DSGVO wird zudem der Grundsatz der Rechenschaftspflicht eingeführt, der Verantwortliche dazu verpflichtet, die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung zu übernehmen und diese Einhaltung nachweisen zu können.³ Die Bestimmungen von Artikel 40 und 41 der DSGVO bezüglich Verhaltensregeln stellen eine praktische, potenziell kostenwirksame und sinnvolle Methode dar, um beim Schutz der Datenschutzrechte ein höheres Maß an Kohärenz zu erreichen. Verhaltensregeln lassen sich als Instrument nutzen, um die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen.⁴ Insbesondere können sie dazu beitragen, eine fehlende Harmonisierung zwischen Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Datenschutzrechts auszugleichen.⁵ Sie bieten überdies bestimmten Sektoren Gelegenheit, über gemeinsame Datenverarbeitungstätigkeiten zu reflektieren und auf sie zugeschnittene, praktische Datenschutzvorschriften zu vereinbaren, die sowohl den Belangen des Sektors als auch den Anforderungen der DSGVO Rechnung tragen.⁶

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

² Siehe Erwägungsgrund 13 der DSGVO.

³ Siehe Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

⁴ Siehe zum Beispiel Artikel 24 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 3. Verhaltensregeln können auch von Auftragsverarbeitern genutzt werden, um hinreichende Garantien dafür nachzuweisen, dass ihre Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO steht (siehe Artikel 28 Absatz 5).

⁵ Siehe die Erwägungsgründe 77, 81, 98, 99, 148 und 168 sowie die Artikel 24, 28, 35, 40, 41, 46, 57, 64 und 70 der DSGVO. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn Verhaltensregeln sich auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten beziehen.

⁶ Verhaltensregeln müssen aber nicht unbedingt auf einen spezifischen Bereich beschränkt oder begrenzt werden. Beispielsweise könnten Verhaltensregeln für verschiedene Sektoren gelten, in der ein und dieselbe Verarbeitungstätigkeit mit gleichen Verarbeitungsmerkmalen und -anforderungen erfolgt. Wenn

2. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA, im Folgenden „der Ausschuss“) und die Europäische Kommission (im Folgenden „die Kommission“) sind gehalten, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, um zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung beizutragen.⁷ Die vorliegenden Leitlinien sollen „Urhebern“ von Verhaltensregeln bei der Erstellung, Änderung oder Ausweitung von Verhaltensregeln unterstützen und fördern.

1.1 Anwendungsbereich dieser Leitlinien

3. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 40 und 41 der DSGVO eine praktische Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Auslegung zu geben. Sie sollen dazu beitragen, die Verfahren und Regeln für die Einreichung, Genehmigung und Veröffentlichung von Verhaltensregeln auf nationaler und europäischer Ebene zu erläutern. Sie bezwecken, Mindestkriterien der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzuführen, die erfüllt sein müssen, bevor diese der Durchführung einer ausführlichen Durchsicht und Prüfung von Verhaltensregeln zustimmt.⁸ Zudem wollen sie Gesichtspunkte auführen, die bei der Bewertung, ob bestimmte Verhaltensregeln die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung⁹ der DSGVO gewährleisten und dazu beitragen, zu berücksichtigen sind. Außerdem enthalten sie die Voraussetzungen für die wirksame Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln.¹⁰
4. Die vorliegenden Leitlinien sollen auch als klarer Rahmen für alle zuständigen Aufsichtsbehörden, den Ausschuss und die Kommission dienen, um Verhaltensregeln einheitlich prüfen und das Prüfungsverfahren straffen zu können. Dieser Rahmen soll auch für mehr Transparenz sorgen und sicherstellen, dass Inhaber von Verhaltensregeln, die ihre Verhaltensregeln genehmigen lassen möchten, mit dem Verfahren bestens vertraut sind und die formalen Voraussetzungen sowie die jeweiligen sonstigen Bedingungen für die Genehmigung verstehen.
5. Eine Orientierungshilfe für Verhaltensregeln als Instrument für Datenübermittlungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der DSGVO wird der EDSA in gesonderten Leitlinien veröffentlichten.
6. Alle früher genehmigten Verhaltensregeln müssen durchgesehen und nach den Vorgaben der DSGVO geprüft werden. Anschließend muss für diese Verhaltensregeln¹¹ im Einklang mit den

Verhaltensregeln sektorübergreifend anwendbar sind, können in ihrem Anwendungsbereich mehrere Überwachungsstellen benannt werden. In einem solchen Fall ist in den Verhaltensregeln jedoch im Hinblick auf die Aufgaben der Überwachungsstelle der Sektor, in Bezug auf den die jeweilige Überwachungsstelle ihre Aufgaben nach Artikel 41 ausüben soll, die für die jeweilige Überwachungsstelle verfügbaren Aufsichtsinstrumente genau festzulegen. In diesem Fall sind die einschlägigen Abschnitte dieser Leitlinien, in denen die Verantwortlichkeiten und Pflichten von Überwachungsstellen sowie die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung behandelt werden, jeweils auf jede einzelne den jeweiligen Verhaltensregeln benannte Überwachungsstelle anwendbar.

⁷ Artikel 40 Absatz 1 der DSGVO.

⁸ Siehe Artikel 40 Absatz 5, Artikel 55 Absatz 1 und Erwägungsgrund 122 der DSGVO.

⁹ Siehe Artikel 40 Absatz 1 und Erwägungsgrund 98 der DSGVO.

¹⁰ Siehe zum Beispiel Artikel 41 Absätze 2 und 3 der DSGVO.

¹¹ Durch nationale Datenschutzaufsichtsbehörden oder durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe vor der DSGVO und Annahme der vorliegenden Leitlinien.

Vorgaben aus Artikel 40 und 41 und nach den im vorliegenden Dokument beschriebenen Verfahren erneut eine Genehmigung beantragt werden.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„*Akkreditierung*“ bezeichnet die Feststellung, dass die vorgeschlagene Überwachungsstelle die in Artikel 41 der DSGVO aufgeführten Anforderungen erfüllt, um die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durchzuführen. Dies wird durch die Aufsichtsbehörde geprüft, bei der die Genehmigung der Verhaltensregeln beantragt wurde (Artikel 41 Absatz 1). Die Akkreditierung einer Überwachungsstelle gilt nur für die jeweiligen Verhaltensregeln;¹²

„*Inhaber von Verhaltensregeln*“ bezeichnet Verbände oder andere Vereinigungen, die Verhaltensregeln ausarbeiten und vorlegen;¹³ diese müssen einen gemäß den Verhaltensregeln und dem nationalen Recht geeigneten Rechtsstatus haben;

„*zuständige Aufsichtsbehörde*“ bezeichnet die gemäß Artikel 55 der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde;

„*Überwachungsstelle*“ bezeichnet eine (intern bei den Urhebern der Verhaltensregeln eingerichtete oder externe) Stelle¹⁴ bzw. einen Ausschuss oder eine Reihe von Stellen bzw. Ausschüssen, die gemäß Art. 41 eine Überwachungsfunktion erfüllen, um nachzuprüfen und sicherzustellen, dass die Verhaltensregeln eingehalten werden;

„*betreffende Aufsichtsbehörde*“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Absatz 22 der DSGVO festgelegt;

„*nationale Verhaltensregeln*“ bezeichnet Verhaltensregeln, die Verarbeitungstätigkeiten in einem Mitgliedstaat behandeln;

„*transnationale Verhaltensregeln*“ bezeichnet Verhaltensregeln, die Verarbeitungstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat behandeln.

3 WAS SIND VERHALTENSREGELN?

7. Verhaltensregeln nach der DSGVO sind freiwillige Instrumente zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht, in denen spezielle Datenschutzvorschriften für Kategorien von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern festgelegt sind. Sie können ein nützliches und wirksames Werkzeug zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht sein, das die angemessensten, legalen und ethischen Verhaltensweisen eines Sektors ausführlich beschreibt. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive können Verhaltensregeln daher als Regelwerk für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dienen, die DSGVO-konforme Datenverarbeitungstätigkeiten gestalten und umsetzen. Damit erhalten die Datenschutzgrundsätze des europäischen und nationalen Rechts einen Bezug zur Praxis.
8. Berufsverbände oder Vereinigungen, die einen Sektor vertreten, können ihren Sektor mit den von ihnen ausgearbeiteten Verhaltensregeln dabei unterstützen, die DSGVO effizient und potenziell

¹² Eine Überwachungsstelle kann jedoch für mehrere Verhaltensregeln akkreditiert werden, sofern sie die Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt.

¹³ Gemäß Erwägungsgrund 98 der DSGVO.

¹⁴ Siehe auch die nachfolgenden Ziffern 64 bis 67.

kostenwirksam einzuhalten. Nach der nicht abschließenden Liste des Artikel 40 Absatz 2 der DSGVO können Verhaltensregeln insbesondere folgende Themen erfassen:

- faire und transparente Verarbeitung,
 - die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen,
 - Erhebung personenbezogener Daten; Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
 - den Betroffenen zur Verfügung gestellte Informationen und die Ausübung von Betroffenenrechten,
 - Kindern zur Verfügung gestellte Informationen und Schutz von Kindern (einschließlich Verfahren zur Einholung der Einwilligung der Eltern),
 - technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie Sicherheitsvorkehrungen,
 - die Meldung von Datenschutzverletzungen,
 - Datenübermittlungen an Länder außerhalb der EU oder
 - Verfahren zur Streitbeilegung.
9. Gegenüber der aufgehobenen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG enthält die DSGVO genauere und ausführlichere Bestimmungen rund um Verhaltensregeln, die zu erfüllenden Anforderungen und die Verfahrensschritte bis zur Genehmigung sowie zur Eintragung, Veröffentlichung und Förderung genehmigter Verhaltensregeln. Diese Bestimmungen tragen in Verbindung mit den vorliegenden Leitlinien dazu bei, die Inhaber von Verhaltensregeln zu ermutigen, unmittelbar an der Festlegung von Datenschutzstandards und -vorschriften für ihren jeweiligen Verarbeitungssektor mitzuwirken.
10. Es ist wichtig zu anmerken, dass die DSGVO neben Verhaltensregeln noch weitere freiwillige Instrumente zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht bietet, etwa Datenschutz-Folgenabschätzungen¹⁵ und die Zertifizierung.¹⁶ Verhaltensregeln sind ein Instrument, das Organisationen dabei unterstützen kann nachzuweisen, dass sie die DSGVO einhalten.¹⁷

4 WELCHE VORTEILE BIETEN VERHALTENSREGELN?

11. Verhaltensregeln sind eine Möglichkeit, ein Regelwerk zu erstellen, das auf praktische, transparente und potenziell kostenwirksame Weise zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beiträgt und gleichzeitig den Feinheiten bestimmter Sektoren und/oder ihrer jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten gerecht wird. In dieser Hinsicht können für Verantwortliche und

¹⁵ Verhaltensregeln und Zertifizierungen sind freiwillige Instrumente zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht, während Datenschutz-Folgenabschätzungen in bestimmten Fällen obligatorisch sind. Weitere Informationen zu anderen dieser Instrumente finden sich auf der Webseite „Allgemeine Leitlinien“ des EDSA (www.edpb.europa.eu).

¹⁶ Siehe Artikel 42 der DSGVO und hierzu die Leitlinien 1/2018 des EDSA zur Zertifizierung und Ermittlung von Zertifizierungskriterien in Übereinstimmung mit den Artikeln 42 und 43 der DSGVO.

¹⁷ Die Befolgung von Verhaltensregeln an sich gewährleistet nicht die Einhaltung der DSGVO oder die Immunität der Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter gegenüber den durch die DSGVO vorgesehenen Sanktionen oder Haftung.

Auftragsarbeiter Verhaltensregeln ausgearbeitet werden, die die Besonderheiten der in bestimmten Sektoren durchgeführten Verarbeitung und die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen.¹⁸ Verhaltensregeln können für KMU und Kleinstunternehmen¹⁹ gleichermaßen ein besonders wichtiges und nützliches Werkzeug sein, da sie ein Instrument sind, das ihnen auf kostenwirksamere Weise ermöglicht, Compliance mit den Datenschutzbestimmungen zu erzielen.

Zum Beispiel könnten sich Kleinstunternehmen, die ähnlichen Forschungstätigkeiten im Gesundheitsbereich nachgehen, über ihre zuständigen Verbände zusammenschließen und gemeinsam Verhaltensregeln für ihre Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten entwickeln, statt solch eine umfassende Datenschutzanalyse im Alleingang anzugehen. Auch Aufsichtsbehörden profitieren von Verhaltensregeln: Sie erlauben ihnen, ein besseres Verständnis und Einblicke in die Datenverarbeitungstätigkeiten einer bestimmten Berufsgruppe, Industrie oder anderer Unternehmensbereiche zu gewinnen.

12. Verhaltensregeln können Verantwortliche und Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung der DSGVO unterstützen, indem sie Bereiche wie die faire und transparente Verarbeitung, berechnete Interessen, Sicherheit und Datenschutz durch Technikgestaltung und

Es könnte zum Beispiel eine Genehmigung für ein Regelwerk beantragt werden, durch das ein bestimmter gemeinnütziger Sektor sicherstellen könnte, dass die Ausgestaltung seiner Verarbeitung fair und transparent ist. Alternativ könnte sich dieser gemeinnützige Sektor dazu entscheiden, Verhaltensregeln auszuarbeiten, die eine Vielzahl von Bestimmungen der DSGVO erfassen und ordnungsgemäß anwenden, um all seine Verarbeitungstätigkeiten zu behandeln – von der Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten bis hin zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Pflichten von Verantwortlichen regeln. Verhaltensregeln sind allen Verarbeitungsbereichen zugänglich. Sie können so eng oder so weit

¹⁸ Siehe Erwägungsgrund 98 der DSGVO bezüglich Artikel 40 Absatz 1. So könnten Verhaltensregeln etwa in angemessener Weise skaliert werden, sodass sie neben den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen auch denen von Kleinstunternehmen Rechnung tragen.

¹⁹ Insbesondere in Artikel 40 Absatz 1 der DSGVO werden Verhaltensregeln als eine Lösung genannt, mit der auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen eingegangen werden kann.

formuliert werden, wie es für den jeweiligen Sektor angemessen ist,²⁰ vorausgesetzt, die Verhaltensregeln tragen zur ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung der DSGVO bei.²¹

13. Verhaltensregeln können in gewissem Maß der gemeinsamen Ko-Regulierung dienen. Sie könnten dazu beitragen, dass sich Verantwortliche und Auftragsverarbeiter weniger darauf stützen müssen, dass ihnen Datenschutzbehörden eine detaillierte Orientierungshilfe für ihre besonderen Verarbeitungstätigkeiten liefern.
14. Verhaltensregeln können Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern bei der Formulierung und Vereinbarung von bewährten Verfahren für ihre jeweiligen Sektoren zu einer gewissen Unabhängigkeit und Regulierung verhelfen. Sie können eine Möglichkeit bieten, bewährte Verfahren für Verarbeitungstätigkeiten auf bestimmten Gebieten zu konsolidieren. Sie können zudem eine wesentliche Ressource werden, auf die Unternehmen zurückgreifen können, um kritische Probleme bei ihren Verarbeitungsverfahren zu lösen und eine bessere Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erreichen.
15. Verhaltensregeln können dringend notwendiges Vertrauen und Rechtssicherheit schaffen, indem sie praktische Lösungen für Probleme bestimmter Sektoren im Zusammenhang mit gängigen Verarbeitungstätigkeiten bieten. Sie fördern die Entwicklung eines gemeinsamen, einheitlichen Konzepts für die Erfordernisse, die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bei einem bestimmten Sektor vorliegen.
16. Mit Verhaltensregeln kann auf wirksame Weise das Vertrauen betroffener Personen gewonnen werden. Sie können vielfältige Fragen behandeln, die sich häufig aus Bedenken der Öffentlichkeit oder sogar wahrgenommenen Bedenken innerhalb des Sektors selbst ergeben. Damit dienen sie als Instrument, mit dem die Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen transparenter gemacht werden kann.

²⁰ Gemäß Artikel 40 Absatz 2 DSGVO können „Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten“, Verhaltensregeln ausarbeiten. Dies könnte, sofern das Vertretungskriterium erfüllt wird, mithin auch Sektor übergreifende Verhaltensregeln in den Fällen einschließen, in denen dies von praktischem Nutzen wäre.

²¹ Verhaltensregeln mit eng gefasstem Anwendungsbereich müssen den betroffenen Personen in ausreichendem Maße (und hinreichend für die zuständigen Aufsichtsbehörden) verdeutlichen, dass die Einhaltung des gesamten Rechts nicht zwangsläufig gewährleistet ist, wenn Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter diese Verhaltensregeln befolgen. In diesem Fall könnte eine geeignete Garantie darin bestehen, den Verhaltensregeln beigetretenen und den betroffenen Personen angemessen transparent zu vermitteln, dass der Anwendungsbereich der Verhaltensregeln begrenzt ist.

Zum Beispiel könnten im Kontext der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken Bedenken über geeignete Maßnahmen, die zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften für die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten getroffen werden, durch das Vorhandensein von genehmigten, ausführlichen Verhaltensregeln zerstreut werden. Derartige Verhaltensregeln könnten auf faire und transparente Weise Folgendes beschreiben:

- anzuwendende geeignete Garantien in Bezug auf die Information betroffener Personen,
- anzuwendende geeignete Garantien in Bezug auf von Dritten erhobene Daten,
- Kommunikation oder Verbreitung der Daten,
- Kriterien, die umzusetzen sind, um die Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung zu gewährleisten,
- spezielle Sicherheitsvorkehrungen,
- angemessene Zeitpläne für die Datenspeicherung sowie
- Mechanismen zur Verwaltung von Daten infolge der Ausübung von Rechten betroffener Personen (gemäß Artikel 32 und 89 der DSGVO).

17. Verhaltensregeln könnten sich auch in Bezug auf internationale Übermittlungen als wichtiger und nützlicher Mechanismus erweisen. Neue Bestimmungen in der DSGVO gestatten es Dritten, der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln zuzustimmen, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen, dass sie geeignete Garantien im Rahmen der internationalen Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer bieten werden.²² Darüber hinaus könnten genehmigte Verhaltensregeln dieser Art das Schutzniveau fördern und kultivieren, das die DSGVO für die internationale Gemeinschaft schafft, und nachhaltige rechtskonforme internationale Übermittlungen personenbezogener Daten ermöglichen. Sie können zudem ein Mechanismus sein, der das Vertrauen betroffener Personen bezüglich der Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weiterentwickelt und fördert.²³

18. Genehmigte Verhaltensregeln haben das Potenzial, sowohl für Auftragsverarbeiter als auch für Verantwortliche wirksame Instrumente zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht zu sein. Erwägungsgrund 77 und Artikel 24 Absatz 3 der DSGVO sehen vor, dass die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln unter anderem eine geeignete Methode bietet, mit der ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die Einhaltung bestimmter Teile oder Grundsätze der Verordnung oder der gesamten Verordnung nachweisen kann.²⁴ Die Einhaltung genehmigter

²² Siehe Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe j sowie Artikel 40 Absatz 3 der DSGVO.

²³ Im Zusammenhang mit der Nutzung von Verhaltensregeln als Mechanismus zur Förderung internationaler Übermittlungen wird der Ausschuss separate Leitlinien veröffentlichen.

²⁴ Siehe auch Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 5 der DSGVO.

Verhaltensregeln wird von den Aufsichtsbehörden zudem bei der Bewertung spezifischer Gesichtspunkte der Datenverarbeitung wie etwa der Sicherheitsaspekte²⁵, bei der Beurteilung der Auswirkungen von Verarbeitungsvorgängen für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung²⁶ oder bei der Verhängung von Geldbußen als Aspekt berücksichtigt.²⁷ Im Falle eines Verstoßes gegen eine Bestimmung der Verordnung kann die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln Hinweise dafür liefern, wie groß das Bedürfnis ist, dass die Aufsichtsbehörde mit einer wirksamen, verhältnismäßigen, abschreckenden Geldbuße oder einer anderen Abhilfemaßnahme eingreift.²⁸

5 ZULÄSSIGKEIT EINES ENTWURFS VON VERHALTENSREGELN²⁹

19. Bevor eine zuständige Aufsichtsbehörde in der Lage ist, eine vollständige Prüfung und Durchsicht der Verhaltensregeln für Zwecke des Artikel 40 Absatz 5 der DSGVO durchzuführen, sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Sie sollen die effiziente Prüfung eines Entwurfs von Verhaltensregeln erleichtern. Folgende Kriterien finden Anwendung:

5.1 Begründung und unterstützende Dokumentation

20. Jeder Entwurf, der zur Genehmigung eingereicht wird, muss eine klare und knappe Begründung mit Einzelheiten über den Zweck der Verhaltensregeln, den Anwendungsbereich der Verhaltensregeln³⁰ und ihren Beitrag zur Förderung der wirksamen Anwendung dieser Verordnung enthalten.³¹ Dies hilft bei der Beschleunigung des Verfahrens und verleiht dem vorgelegten Entwurf die notwendige Klarheit. Der Vorlage sind zudem gegebenenfalls unterstützende Dokumente beizulegen, die den Entwurf und seine Begründung untermauern.³²

5.2 Vertreter

21. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 können Verhaltensregeln nur von Verbänden oder Konsortien von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern (Inhabern von Verhaltensregeln) vertreten, vorgelegt werden. Als Inhaber von Verhaltensregeln kommen demnach beispielsweise Berufsverbände und repräsentative

²⁵ Artikel 32 Absatz 3 der DSGVO.

²⁶ Artikel 35 Absatz 8 der DSGVO.

²⁷ Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe j der DSGVO. Zu beachten ist auch die Anwendung von Verhaltensregeln in Bezug auf die Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (WP 253/17), die vom EDSA angenommen wurden.

²⁸ *Ebd.*

²⁹ Dies gilt auch für alle (nationalen und transnationalen) Verhaltensregeln sowie für geänderte oder erweiterte Verhaltensregeln.

³⁰ Dabei kann es sich unter anderem um folgende, nicht erschöpfende Kategorien handeln: Identifizierung der Mitglieder, Verarbeitungstätigkeit, betroffene Personen, Art der Daten, gerichtliche Zuständigkeiten, betroffene Aufsichtsbehörden (Artikel 4 Absatz 22 der DSGVO).

³¹ Dieses Dokument gibt den Urhebern von Verhaltensregeln die Möglichkeit, die Begründung und Grundlage für die Genehmigung ihrer Verhaltensregeln aufzuzeigen. Es bietet Urhebern von Verhaltensregeln eine Plattform, auf der sie die Angemessenheit der vorgeschlagenen Garantien skizzieren und nachzuweisen können, dass die vorgeschlagenen Mechanismen zweckmäßig sind.

³² Beispiele sind eine Zusammenfassung einer durchgeführten Konsultation, Informationen zur Mitgliedschaft oder Forschungsarbeiten, die die Notwendigkeit der Verhaltensregeln belegen.

Verbände, sektorale Organisationen, akademische Organisationen und Interessenverbände in Frage (diese Aufzählung ist nicht erschöpfend).

22. Die Inhaber von Verhaltensregeln müssen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie tatsächlich eine repräsentierende Stelle und in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu verstehen und die Verarbeitungstätigkeit oder den Verarbeitungsbereich, auf den sich die Verhaltensregeln beziehen sollen, klar zu definieren. In Abhängigkeit von der Definition und den Parametern des jeweiligen Sektors lässt sich die Repräsentativität unter anderem aus folgenden Aspekten ableiten:

- Anzahl oder prozentualer Anteil der potenziell den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder der jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in dem betreffenden Sektor,
- Erfahrung der repräsentierenden Stelle in Bezug auf den Sektor und die von den Verhaltensregeln abgedeckten Verarbeitungstätigkeiten.

5.3 Bereich der Verarbeitung

23. Der Entwurf der Verhaltensregeln muss einen festgelegten Anwendungsbereich haben, der klar und genau die von ihnen abgedeckten Verarbeitungsvorgänge (oder Besonderheiten der Verarbeitung) personenbezogener Daten sowie die Kategorien von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, die ihnen unterliegen, festlegt. Dies umfasst auch Probleme bei der Verarbeitung, denen die Verhaltensregeln mit praktischen Lösungen entgegenwirken sollen.

5.4 Räumlicher Anwendungsbereich

24. Im Entwurf muss angegeben sein, ob es sich um nationale oder transnationale Verhaltensregeln handelt. Es sind Einzelheiten zum räumlichen Anwendungsbereich und alle relevanten Rechtsräume anzugeben, für die die Verhaltensregeln gelten sollen. Bei transnationalen Verhaltensregeln (auch solchen, die geändert oder erweitert wurden), ist eine Liste der betroffenen Aufsichtsbehörden beizufügen. Die Unterschiede zwischen nationalen und transnationalen Verhaltensregeln sind in Anhang 1 skizziert.

5.5 Einreichung bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde

25. Die Inhaber von Verhaltensregeln müssen sicherstellen, dass die zur Prüfung eines Entwurfs gewählte Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 55 der DSGVO zuständig ist.³³ Anhang 2 enthält weitere Informationen, die für Inhaber transnationaler Verhaltensregeln bei der Wahl einer zuständigen Aufsichtsbehörde nützlich sein können.

³³ In Artikel 55 der DSGVO heißt es, dass jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit der Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig ist. Siehe auch Erwägungsgrund 122 der DSGVO.

5.6 Überwachung von Verfahren

26. Im Entwurf der Verhaltensregeln sind Verfahren vorzusehen, die eine Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Akteure, die sich zu der Anwendung dieser Verhaltensregeln verpflichten, ermöglichen.³⁴ Dies gilt sowohl für Verhaltensregeln für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich.

5.7 Überwachungsstelle

27. Im Entwurf der Verhaltensregeln für Verarbeitungstätigkeiten von privaten, nicht öffentlichen Stellen sind zudem eine Überwachungsstelle und Verfahren anzuführen, die dieser Stelle die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 41 der DSGVO ermöglichen.³⁵ Die benannte Überwachungsstelle oder Überwachungsstellen müssen eine geeignete Stellung haben, um die Voraussetzungen für eine vollumfängliche Übernahme von Verantwortung in dieser Funktion zu erfüllen.³⁶ Dazu muss die Überwachungsstellen oder die Überwachungsstellen durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 Absatz 1 der DSGVO akkreditiert sein.³⁷

5.8 Konsultation

28. Der Entwurf der Verhaltensregeln muss Informationen über den Umfang durchgeführter Konsultationen enthalten. Im Erwägungsgrund 99 der DSGVO wird angeführt, dass bei der Ausarbeitung (oder der Änderung oder Erweiterung) von Verhaltensregeln die maßgeblichen Interessenträger, möglichst auch die betroffenen Personen, konsultiert werden sollten. Entsprechend sollten die Inhaber der Verhaltensregeln bei der Einreichung der Verhaltensregeln zur Genehmigung bestätigen und nachweisen, dass eine angemessene Konsultation der maßgeblichen Interessenträger stattgefunden hat. Dabei sollten sie gegebenenfalls auch angeben, welchen anderen Verhaltensregeln die potenziellen Mitglieder unterliegen und inwieweit die von ihnen eingereichten Verhaltensregeln andere Verhaltensregeln ergänzen. Ebenso sind dabei Art und Umfang der Konsultation zu beschreiben, die bei den jeweiligen Mitgliedern, sonstigen Interessenträgern und betroffenen Personen oder den sie vertretenden Verbänden bzw. Stellen durchgeführt wurde.³⁸ In der Praxis wird eine Konsultation der Mitglieder der Organisation oder Stelle, die als Inhaber der Verhaltensregeln fungiert, dringend empfohlen. Dabei sollte auch die Verarbeitungstätigkeit bei Kunden der beigetretenen Unternehmen Berücksichtigung finden. War es nicht möglich, eine Konsultation bestimmter maßgeblicher Interessenträger durchzuführen, muss der Inhaber der Verhaltensregeln diesen Umstand erläutern.

³⁴ Siehe Artikel 40 Absatz 4 der DSGVO.

³⁵ Verhaltensregeln für den öffentlichen Sektor müssen trotzdem geeignete Verfahren zur Überwachung der Verhaltensregeln enthalten.

³⁶ Nach Artikel 83 Absatz 4 Buchstabe c der DSGVO wird bei Verstößen gegen die Pflichten einer Überwachungsstelle eine Geldbuße verhängt.

³⁷ Siehe den Abschnitt „Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen“ auf Seite 22.

³⁸ Urheber von Verhaltensregeln könnten zum Beispiel umreißen, wie sie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Beiträge beurteilt haben.

5.9 Nationale Rechtsvorschriften

29. Inhaber von Verhaltensregeln müssen versichern, dass der Entwurf in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften steht, insbesondere wenn die Verhaltensregeln einen Sektor, der speziellen Bestimmungen des nationalen Rechts unterliegt, oder Verarbeitungsvorgänge betreffen, die unter Berücksichtigung von besonderen Anforderungen und einschlägiger rechtlicher Verpflichtungen des nationalen Rechts bewerten werden müssen.

5.10 Sprache

30. Inhaber von Verhaltensregeln sollten die sprachlichen Anforderungen derjenigen zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllen, bei der sie ihre Verhaltensregeln einreichen. Im Allgemeinen sollten Verhaltensregeln in der Sprache der zuständigen Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedstaats eingereicht werden.³⁹ Transnationale Verhaltensregeln sollten in der Sprache der zuständigen Aufsichtsbehörde und zusätzlich in englischer Sprache eingereicht werden.⁴⁰

5.11 Prüfliste

31. Letztendlich obliegt der gewählten zuständigen Aufsichtsbehörde die Entscheidung, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln die nächste Stufe der Prüfung erreicht, in der die zuständige Aufsichtsbehörde eine vollständige Prüfung des Inhalts in Übereinstimmung mit Artikel 40 und 41 der DSGVO und den nachstehend beschriebenen Verfahren durchführen wird. Die Prüfliste in Anhang 3 dient zum Abgleich der einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen und bieten einen Rahmen für die Einreichung eines Entwurfs von Verhaltensregeln.

6 KRITERIEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON VERHALTENSREGELN

32. Inhaber von Verhaltensregeln müssen in der Lage sein, nachzuweisen, wie ihre Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen werden. Dabei haben sie die Besonderheiten der verschiedenen Verarbeitungsbereiche sowie die speziellen Anforderungen und Pflichten der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu berücksichtigen, auf die sich die Verhaltensregeln beziehen. Diese übergeordnete Anforderung umfasst eine Reihe von Teilkriterien. Inhaber von Verhaltensregeln sollten nachweisen können, dass ihr Entwurf

- einen besonderen Bedarf dieses Sektors oder dieser Verarbeitungstätigkeit deckt,
- die Anwendung der DSGVO erleichtert,
- die Anwendung der DSGVO präzisiert,
- ausreichende Garantien bietet⁴¹ und

³⁹ In einigen Mitgliedstaaten erfordern nationale Rechtsvorschriften, dass Entwürfe von Verhaltensregeln in der Landessprache eingereicht werden. Es wird empfohlen, dass Inhaber von Verhaltensregeln diese Frage mit der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde klären, bevor sie ihren Entwurf förmlich zur Genehmigung einreichen.

⁴⁰ Gemäß Artikel 23 der Geschäftsordnung des EDSA ist Englisch die Arbeitssprache des Europäischen Datenschutzausschusses.

⁴¹ Sektoren mit „hohem Risiko“ etwa, die zum Beispiel Daten von Kindern oder Gesundheitsdaten verarbeiten, müssten angesichts des sensiblen Charakters der betreffenden personenbezogenen Daten robustere und strengere Garantien vorsehen.

- wirksame Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln vorsieht.

6.1 Deckung eines besonderen Bedarfs

33. Inhaber von Verhaltensregeln sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Ausarbeitung von Verhaltensregeln nachzuweisen. Entsprechend müssen Verhaltensregeln Datenschutzprobleme

Der Sektor für Informationssysteme zur Ermittlung von Verbraucherkreditrisiken könnte zum Beispiel einen Bedarf für die Formulierung von Verhaltensregeln identifizieren, die ausreichende Garantien und Verfahren bieten, um zu gewährleisten, dass erhobene Daten relevant, sachlich richtig und ausschließlich für den bestimmten, legitimen Zweck des Kreditschutzes genutzt werden. In ähnlicher Weise könnte der Bereich Gesundheitsforschung einen Bedarf für die Formulierung von Verhaltensregeln identifizieren, die eine einheitliche Vorgehensweise ermöglichen. Hierzu könnten Standards festgelegt werden, um die in der DSGVO festgelegten Voraussetzungen der ausdrücklichen Einwilligung und der damit einhergehenden Rechenschaftspflicht in angemessener Weise zu erfüllen.

behandeln, die in bestimmten Sektoren oder bei einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit entstehen.

34. Inhaber von Verhaltensregeln sollten in der Lage sein, die Probleme, die durch die Verhaltensregeln gelöst werden sollen, zu benennen und zu erläutern. Sie sollten begründen können, wie die durch die Verhaltensregeln vorgeschlagenen Lösungen ihre Wirkung nicht nur für ihre Mitglieder, sondern auch für betroffene Personen entfalten und ihnen zugutekommen.

6.2 Erleichterung der Anwendung der DSGVO

35. Nach Erwägungsgrund 98 der DSGVO müssen Inhaber für die Genehmigung ihrer Verhaltensregeln nachweisen können, dass diese die effektive Umsetzung der DSGVO erleichtern. In diesem

Beispiele für Möglichkeiten, die effektive Umsetzung der DSGVO zu erleichtern, sind etwa die Anführung einer Liste sektorspezifischer Definitionen sowie eine angemessene Schwerpunktsetzung auf Themen, die für den Sektor besonders relevant sind. Auch die Verwendung sektorspezifischer Terminologie, um die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO in dem Sektor präzise zu beschreiben, kann ein klares Verständnis der Regeln seitens des Wirtschaftszweigs fördern und damit die wirksame Anwendung der DSGVO erleichtern. Verhaltensregeln sollten die wahrscheinlichen Risiken, die mit der Verarbeitungstätigkeit eines bestimmten Sektors einhergehen, in vollem Maße berücksichtigen und die damit verbundenen Verpflichtungen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, für die die Verhaltensregeln gelten, in angemessener Weise auf diese sektorspezifischen Risiken abstimmen. Dazu könnten etwa Beispiele für annehmbare Bedingungen für die Nutzung personenbezogener Daten bei der Direktwerbung angeführt werden. Der Inhalt der Verhaltensregeln sollte in einem Format präsentiert werden, das das Verständnis der Verhaltensregeln, ihre Nutzung in der Praxis und die wirksame Anwendung der DSGVO erleichtert.

Zusammenhang müssen Verhaltensregeln ihre sektorspezifische Anwendung der DSGVO klar darlegen und diese besonderen Bedürfnisse eines Sektors benennen und darauf eingehen.⁴²

6.3 Präzisierung der Anwendung der DSGVO

36. Verhaltensregeln müssen die praktische Anwendung der DSGVO präzisieren und die Art der Verarbeitungstätigkeit oder des Verarbeitungsbereichs genau reflektieren. Es sollten damit klare branchenspezifische Verbesserungen der Einhaltung des Datenschutzrechts erzielt werden. Die Verhaltensregeln müssen realistische und erreichbare Standards für alle ihnen unterliegenden Mitglieder enthalten und die erforderliche Qualität und innere Widerspruchsfreiheit aufweisen, damit sie einen ausreichenden zusätzlichen Nutzen liefern.⁴³ Mit anderen Worten muss ein Entwurf von Verhaltensregeln in angemessener Weise auf bestimmte Datenschutzbereiche und Fragen des jeweiligen Sektors, für den sie gelten sollen, ausgerichtet sein⁴⁴ und für diese Bereiche und Fragen ausreichend klare Lösungen bieten.⁴⁵
37. Verhaltensregeln sollten nicht einfach nur eine Neuformulierung der DSGVO sein.⁴⁶ Vielmehr sollten sie darauf abzielen, auf spezifische, praktische und präzise Art festzuschreiben, wie die DSGVO anzuwenden ist. Die vereinbarten Standards und Regeln müssen eindeutig, konkret, realisierbar und durchsetzbar (prüfbar) sein. Die Festlegung klarer Regeln auf einem bestimmten Gebiet stellt eine annehmbare Methode dar, wie Verhaltensregeln einen Mehrwert schaffen können. Die Verwendung von für den Wirtschaftszweig besonderer und einschlägiger Terminologie und die Anführung von Fallszenarien oder konkreten Beispielen für „bewährte Verfahren“⁴⁷ können zur Erfüllung dieses Kriteriums beitragen.⁴⁸
38. Die Ausarbeitung von Plänen zur Förderung genehmigter Verhaltensregeln durch die Verbreitung von Informationen über ihre Existenz und ihren Inhalt kann ebenfalls zur Erreichung des Standards der „Präzisierung der Anwendung der DSGVO“ beitragen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verhaltensregeln den Datenschutzgrundsätzen des Artikel 5 der DSGVO einen Bezug zur Praxis geben können. Unerlässlich ist auch, dass die Verhaltensregeln einschlägige Meinungen und Standpunkte gebührend berücksichtigen, die der Ausschuss in Bezug auf den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Verarbeitungstätigkeit veröffentlicht oder gebilligt hat.⁴⁹ So könnten beispielsweise Verhaltensregeln mit Präzisierungen zu Verarbeitungstätigkeiten auch die

⁴² Siehe Artikel 40 Absatz 1 der DSGVO.

⁴³ Dieser Standard wurde erstmals in der am 10. September 1998 angenommenen Arbeitsunterlage GD XV D/5004/98 (WP 13) angewandt.

⁴⁴ Wie beispielsweise die in Artikel 40 Absatz 2 der DSGVO genannten Bereiche.

⁴⁵ Diese Anforderung greift den Standpunkt der Artikel-29-Datenschutzgruppe auf, der in der am 10. September 1998 angenommenen Arbeitsunterlage GD XV D/5004/98 zu Verhaltensregeln (WP 13) beschrieben ist.

⁴⁶ Der Artikel-29-Datenschutzgruppe vorgelegte Entwürfe von Verhaltensregeln, die keine Genehmigung erhielten, enthielten regelmäßig Neuformulierungen von Datenschutzvorschriften.

⁴⁷ Und „inakzeptable Verfahren“.

⁴⁸ Verhaltensregeln sollten soweit möglich nicht übermäßig legalistisch sein.

⁴⁹ Sie müssen zudem die einschlägige nationale und europäische Rechtsprechung in vollem Umfang berücksichtigen.

Möglichkeit der Identifizierung geeigneter Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungstätigkeiten in den Mitgliedstaaten, für die sie gelten sollen, bieten.

6.4 Ausreichende Garantien

39. Verhaltensregeln sollten auch die in Artikel 40 Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn festgestellt wird, dass der Entwurf der Verhaltensregeln ausreichende geeignete Garantien bietet.⁵⁰ Inhaber von Verhaltensregeln müssen die zuständige Aufsichtsbehörde in angemessener Weise zufriedenstellen, dass die von ihnen ausgearbeiteten Verhaltensregeln geeignete und wirksame Garantien enthalten, mit denen die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken sowie die Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen eingedämmt werden können.⁵¹ Es ist Aufgabe der Inhaber der Verhaltensregeln, nachzuweisen, dass ihre Verhaltensregeln diese Voraussetzungen erfüllen werden.

Bei Verarbeitungstätigkeiten mit „hohem Risiko“, etwa der umfangreichen Verarbeitung von Daten von Kindern oder Gesundheitsdaten, Profiling oder systematischer Überwachung, würde erwartet, dass die Verhaltensregeln höhere Vorgaben für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter enthalten, um ein angemessenes Schutzniveau wiederzugeben. Zusätzlich könnte es für Inhaber von Verhaltensregeln, die sich auf die Verarbeitung in Bereichen mit hohem Risiko beziehen, von Nutzen sein, eine umfangreichere Konsultation gemäß Erwägungsgrund 99 der DSGVO durchzuführen.

6.5 Verfahren, die eine effektive Überwachung ermöglichen

40. Nach Artikel 40 Absatz 4 der DSGVO sind für Verhaltensregeln geeignete Verfahren vorzusehen, die gewährleisten, dass diese Regeln angemessen überwacht werden und dass effiziente und sinnvolle Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden, um eine vollständige Einhaltung sicherzustellen. Konkret müssen Verhaltensregeln Strukturen und Verfahren benennen und aufstellen, die eine wirksame Überwachung und die Durchsetzung von Sanktionen bei Verletzungen sicherstellen. Ein Entwurf von Verhaltensregeln muss zudem eine zuständige Stelle benennen, die über Verfahren verfügt, über die sie eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gewährleisten kann. Diese Verfahren können Pflichten zur regelmäßigen Prüfung und Berichterstattung, klare und transparente Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren, konkrete Sanktionen und Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln sowie Richtlinien zur Meldung von Verletzungen ihrer Bestimmungen umfassen.
41. Ein Entwurf von Verhaltensregeln muss eine Überwachungsstelle beinhalten, wenn die Verhaltensregeln die Verarbeitung durch nicht-öffentliche Einrichtungen und Stellen betreffen. Im Wesentlichen müssen Verhaltensregeln nicht nur die Vorschriften berücksichtigen, die für die Verarbeitungstätigkeit des betreffenden Sektors gelten, sondern auch Überwachungsverfahren

⁵⁰ Siehe Erwägungsgrund 98 der DSGVO.

⁵¹ Garantien können auch Überwachungsstellen und ihre Fähigkeit, ihre Funktion wirksam wahrzunehmen, betreffen.

implementieren, die die wirksame Anwendung dieser Vorschriften gewährleisten. Ein Entwurf von Verhaltensregeln kann ohne Weiteres eine Reihe unterschiedlicher Überwachungsverfahren vorschlagen, bei denen die effektive Überwachung durch mehrere Stellen gewährleistet wird. Jedoch müssen alle vorgeschlagenen Überwachungsverfahren, die eine angemessene Überwachung der Verhaltensregeln bewirken sollen, klar, geeignet, realisierbar, effizient und durchsetzbar (prüfbar) sein. Die Inhaber von Verhaltensregeln müssen begründen und nachweisen, warum ihre Vorschläge für die Überwachung angemessen und im Einsatz durchführbar sind.⁵²

7 VORLAGE, ZULÄSSIGKEIT UND GENEHMIGUNG⁵³ (NATIONALE VERHALTENSREGELN)

7.1 Vorlage

42. Inhaber von Verhaltensregeln sollten ihren Entwurf formell in elektronischer Form oder schriftlich (d.h. als Ausdruck auf Papier) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.⁵⁴ Die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt den Inhabern gegenüber den Eingang der Vorlage und prüft anschließend, ob der Entwurf die oben genannten Kriterien zur Zulässigkeit erfüllt,⁵⁵ um schließlich eine vollständige Prüfung der Inhalte durchzuführen.

7.2 Zulässigkeit

43. Wird der Entwurf der Verhaltensregeln nicht angenommen, weil er die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt⁵⁶, erhalten die Inhaber eine schriftliche Antwort, in der die zuständige Aufsichtsbehörde die Grundlage für ihre Entscheidung erläutert. Das Verfahren würde beendet und die Inhaber müssten einen neuen Entwurf vorlegen.⁵⁷

44. Erfüllt der Entwurf der Verhaltensregeln die oben genannten Kriterien, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde den Inhabern schriftlich bestätigen, dass sie zur nächsten Verfahrensphase

⁵² Das Arbeitsdokument „Beurteilung der Selbstkontrolle der Wirtschaft: Wann ist sie ein sinnvoller Beitrag zum Niveau des Datenschutzes in einem Drittland?“ der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 7), die am 14. Januar 1998 angenommen wurde, ist auch ein informatives Dokument, das weitere Einblicke in die Bewertung von Verhaltensregeln und die allgemeinen Gründe für ihre Wirksamkeit bietet. Die Berücksichtigung dieses Dokuments wird (soweit relevant) bei der Ausarbeitung von Verhaltensregeln empfohlen.

⁵³ Einschließlich der Änderung und Erweiterung bereits genehmigter Verhaltensregeln.

⁵⁴ Bei dieser Behörde handelt es sich offensichtlich um die nationale Aufsichtsbehörde der Mitglieder, für die die Verhaltensregeln gelten sollen. Wichtig ist zudem, dass die Inhaber der Verhaltensregeln der zuständigen Aufsichtsbehörde deutlich mitteilen, dass es sich um eine formelle Vorlage zur Genehmigung von Verhaltensregeln handelt, und dass sie deutlich die Rechtsräume angeben, in denen die Verhaltensregeln gelten sollen. Siehe auch den Anhang 1 zum Unterschied zwischen nationalen und transnationalen Verhaltensregeln.

⁵⁵ Siehe auch die Prüfliste in Anhang 3.

⁵⁶ *Ebd.*

⁵⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung in dieser Phase des Genehmigungsverfahrens höchstwahrscheinlich auf allgemeine oder verfahrensrechtliche Vorbedingungen zurückzuführen ist, nicht auf mit den Bestimmungen des Entwurfs verbundene inhaltliche Punkte oder Kernfragen.

übergehen und den Inhalt des Entwurfs im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsverfahren prüfen wird.

7.3 Genehmigung

45. Sofern das nationale Recht keine bestimmte Frist vorschreibt, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stellungnahme ausarbeiten und die Inhaber der Verhaltensregeln regelmäßig über das Verfahren und den vorläufigen Zeitplan auf dem Laufenden halten. In der Stellungnahme sollte sie im Einklang mit den oben beschriebenen Genehmigungskriterien anführen, auf welcher Grundlage ihre Entscheidung beruht.⁵⁸
46. Lehnt die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung ab, wird das Verfahren abgeschlossen und es obliegt den Inhabern der Verhaltensregeln, die Erkenntnisse der Stellungnahme auszuwerten und den Entwurf auf dieser Grundlage zu überdenken. Sofern sich die Inhaber dazu entscheiden, müssen sie zu einem späteren Zeitpunkt formell einen aktualisierten Entwurf der Verhaltensregeln vorlegen.
47. Genehmigt die zuständige Aufsichtsbehörde einen Entwurf von Verhaltensregeln, muss sie ihn in ein Verzeichnis aufnehmen und veröffentlichen (über ihre Website und/oder andere angemessene Kommunikationsmethoden).⁵⁹ Nach Artikel 40 Absatz 11 ist auch der Ausschuss verpflichtet, alle genehmigten Verhaltensregeln zu veröffentlichen.

8 VORLAGE, ZULÄSSIGKEIT UND GENEHMIGUNG⁶⁰ (TRANSNATIONALE VERHALTENSREGELN)

8.1 Vorlage

48. Inhaber von Verhaltensregeln sollten ihren Entwurf formell in elektronischer Form oder schriftlich derjenigen zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen, die als Hauptbehörde für die Genehmigung der Verhaltensregeln fungiert.⁶¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt den Inhabern gegenüber den Eingang der Dokumente und prüft anschließend, ob der Entwurf die oben genannten Kriterien erfüllt,⁶² um schließlich eine vollständige Prüfung der Inhalte durchzuführen. Die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt umgehend alle anderen Aufsichtsbehörden über die Vorlage der Verhaltensregeln und stellt die wichtigsten Einzelheiten zur Verfügung, um die Erkennung und Bezugnahme zu erleichtern. Alle Aufsichtsbehörden sollten in ihrer jeweiligen

⁵⁸ Dadurch kann die zuständige Aufsichtsbehörde Urhebern von Verhaltensregeln eine hilfreiche Rückmeldung geben, falls diese ihren Entwurf überarbeiten, ändern und zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorlegen möchten.

⁵⁹ Gemäß Artikel 40 Absatz 6 der DSGVO.

⁶⁰ Einschließlich der Änderung und Erweiterung bereits genehmigter Verhaltensregeln.

⁶¹ Dies ist im Kontext des im Folgenden beschriebenen Verfahrens zu lesen.

⁶² Siehe auch die Prüfliste in Anhang 3.

Antwort bestätigen, ob sie betroffene Aufsichtsbehörden nach Artikel 4 Absatz 22 Buchstabe a und b der DSGVO sind.⁶³

8.2 Zulässigkeit

49. Wird der Entwurf der Verhaltensregeln nicht angenommen, weil er die oben genannten Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt, erhalten die Inhaber eine schriftliche Antwort, in der die zuständige Aufsichtsbehörde die Grundlage für ihre Entscheidung erläutert. Das Verfahren würde beendet und die Inhaber müssten einen neuen Entwurf vorlegen.⁶⁴ Außerdem sendet die zuständige Aufsichtsbehörde eine Mitteilung an alle betroffenen Aufsichtsbehörden, um sie über ihren Standpunkt auf den neuesten Stand zu bringen.

50. Erfüllt der Entwurf die Zulässigkeitskriterien und wird entsprechend von der zuständigen Aufsichtsbehörde angenommen, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde den Inhabern schriftlich bestätigen, dass sie zur nächsten Verfahrensphase übergehen und den Inhalt des Entwurfs prüfen wird. Dies löst das im Folgenden beschriebene informelle Verfahren der Zusammenarbeit bei der Prüfung der Verhaltensregeln für die Genehmigung aus.

8.3 Zusammenarbeit

51. Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt allen Aufsichtsbehörden⁶⁵ eine Mitteilung, in der sie diese über ihre Standpunkte informiert und die betroffenen Aufsichtsbehörden aufführt. Dabei ersucht sie um freiwillige Unterstützung durch maximal zwei Nebenprüfer bei der inhaltlichen Prüfung des Entwurfs der Verhaltensregeln. Die Ernennung der Nebenprüfer erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen.⁶⁶ Die Aufgabe der Nebenprüfer besteht darin, die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Prüfung des Entwurfs der Verhaltensregeln zu unterstützen. Sobald die Nebenprüfer bestätigt sind, sollten sie innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Bestätigung ihre Anmerkungen zum Inhalt der Verhaltensregeln vorlegen. Diese Anmerkungen werden anschließend von der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Prüfung für die Genehmigung berücksichtigt. Nach Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO legt die zuständige

⁶³ Dies ist wichtig, da vorgesehen ist, dass als Nebenprüfer des Entwurfs der Verhaltensregeln Aufsichtsbehörden mitwirken, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, weil der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist oder weil „diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann“.

⁶⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung in dieser Phase des Genehmigungsverfahrens höchstwahrscheinlich auf allgemeine oder verfahrensrechtliche Vorbedingungen zurückzuführen ist, nicht auf mit den Bestimmungen des Entwurfs verbundene inhaltliche Punkte oder Kernfragen.

⁶⁵ Aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs muss hervorgehen, welches die betroffenen Aufsichtsbehörden sind.

⁶⁶ Die betroffenen Aufsichtsbehörden können binnen einer Frist von zehn Werktagen auf dieses Ersuchen reagieren. Während Nebenprüfer ermittelt werden, setzt die zuständige Aufsichtsbehörde ihre Prüfung fort. In der Regel konsultiert die zuständige Aufsichtsbehörde zwei Nebenprüfer, wenn 14 oder mehr Mitgliedstaaten von den Verhaltensregeln betroffen sind. Wird diese Schwelle nicht erreicht, sind je nach Einzelfall ein oder zwei Nebenprüfer möglich.

Aufsichtsbehörde endgültig fest, ob der Entwurf des Beschlusses gemäß Artikel 63 und 64 der DSGVO dem Ausschuss vorzulegen ist.⁶⁷

52. Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte bestrebt sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Entscheidung zu gelangen und die Inhaber der Verhaltensregeln regelmäßig über den Fortschritt und den vorläufigen Zeitplan auf dem Laufenden zu halten. Sie sollte die Grundlage für ihre Entscheidung (zur Ablehnung oder Genehmigung von Verhaltensregeln) anhand der allgemeinen Genehmigungsgründe erläutern und den Inhabern diese Entscheidung zeitnah mitteilen.

8.4 Ablehnung

53. Lehnt die zuständige Aufsichtsbehörde die Weiterleitung des Entwurfs der Verhaltensregeln an den Ausschuss ab, endet das Verfahren. Es obliegt nun den Urhebern der Verhaltensregeln, die aus der Entscheidung gezogenen Erkenntnisse zu analysieren und eine Überarbeitung ihres Entwurfs zu erwägen. Sofern sich die Urheber dazu entscheiden, müssen sie die Verhaltensregeln zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Genehmigung vorlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte zudem alle betroffenen Aufsichtsbehörden über ihren Standpunkt und die Gründe für die Ablehnung der Genehmigung der Verhaltensregeln informieren.

8.5 Vorbereitung der Vorlage beim Ausschuss

54. Beabsichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Genehmigung des Entwurfs der Verhaltensregeln, sendet sie den Entwurf der Genehmigung an alle betroffenen Aufsichtsbehörden, bevor eine Vorlage beim Ausschuss erfolgt. Alle betroffenen Aufsichtsbehörden haben 30 Tage Zeit, um darauf zu antworten und wichtige Fragen können zur Diskussion an die zuständige EDSA-Untergruppe weitergeleitet werden. Reagieren die betroffenen Aufsichtsbehörden nicht, gehen die Verhaltensregeln in die nächste Verfahrensphase.

8.6 Der Ausschuss

55. Ist die Entscheidung, die Angelegenheit gemäß Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO an den Ausschuss zu verweisen, informiert die zuständige Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem Kohärenzverfahren alle Aufsichtsbehörden über diese Entscheidung.⁶⁸ Zudem verweist die zuständige Aufsichtsbehörde die Angelegenheit im Einklang mit der Geschäftsordnung des EDSA und Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO an den Ausschuss.
56. Gemäß Artikel 64 hat der Ausschuss eine Stellungnahme zu den in Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO beschriebenen Angelegenheiten abzugeben.⁶⁹ Für die Durchführung einer Bewertung und die Mitteilung eines Beschlusses über die Genehmigung transnationaler Verhaltensregeln gelten für

⁶⁷ Dieser Fall tritt nur ein, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde den Entwurf zu genehmigen beabsichtigt. Siehe Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 64 Absatz 1.

⁶⁸ Siehe Artikel 64 Absatz 4 der DSGVO, demzufolge zusammen mit dem Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden darzulegen sind.

⁶⁹ Siehe die Aufgabe des Ausschusses gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe x der DSGVO.

den Ausschuss und die zuständige Aufsichtsbehörde die Geschäftsordnung des Ausschusses in Verbindung mit den Bestimmungen von Artikel 64.

8.7 Genehmigung

57. Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 der DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Diese entscheidet, ob sie ihren Beschlussentwurf gemäß Artikel 40 Absatz 5 aufrechterhält oder ändert.⁷⁰ Eine Stellungnahme des Ausschusses kann auch gemäß Artikel 40 Absatz 8 der Kommission übermittelt werden. Der Ausschuss nimmt nach Artikel 40 Absatz 11 alle genehmigten transnationalen Verhaltensregeln auf und veröffentlicht sie.

9 MITWIRKUNG

58. Es ist zu beachten, dass das Prüfungsverfahren nicht als Möglichkeit dienen sollte, weiter mit der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Bestimmungen der vorgelegten Verhaltensregeln zu beraten. Gemäß Artikel 40 Absatz 5 hat die Aufsichtsbehörde die Aufgabe, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Entwurf der Verhaltensregeln mit der DSGVO vereinbar ist.⁷¹ Entsprechend soll die zwischen der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Urhebern der Verhaltensregeln vorgesehene Kommunikation in dieser Verfahrensphase in erster Linie zum Zwecke von Klarstellungen und der Unterstützung der Prüfung gemäß Artikel 40 und 41 genutzt werden. Es wird erwartet, dass Inhaber von Verhaltensregeln bei Bedarf mit den Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen, bevor sie die Genehmigung ihres Entwurfs beantragen. Grundsätzlich sollte die Genehmigungsphase keine weitere Rücksprache mit den Inhabern der Verhaltensregeln zu speziellen Bestimmungen des Entwurfs anstoßen, noch sollte sie eine ausgeweitete Prüfung ermöglichen, in deren Rahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde fortwährend Änderungen vorgelegt werden. Es ist zudem unerlässlich, dass die Urheber von Verhaltensregeln zur Beantwortung klärender Fragen zu ihrem Entwurf zur Verfügung stehen und in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist zu antworten. Es ist wichtig, dass die Urheber der Verhaltensregeln darauf vorbereitet und entsprechend organisiert sind, effizient und kompetent auf Anfragen zu reagieren. Die Einrichtung einer zentralen oder speziellen Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde wird empfohlen. Die zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie weitere Informationen benötigt, um einen Beschluss über den Entwurf der Verhaltensregeln zu fassen, und auf welche Weise die Parteien kommunizieren. Aus Gründen der Kontinuität bleibt die zuständige Aufsichtsbehörde während des gesamten Genehmigungsverfahrens für transnationale Verhaltensregeln die Hauptanlaufstelle.

⁷⁰ Siehe Artikel 64 Absatz 7. Zu beachten ist auch das Verfahren, das eingeleitet wird, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 64 Absatz 8 der DSGVO nicht der Stellungnahme des Ausschusses nicht zu folgen beabsichtigt.

⁷¹ Außerdem berät sie Urheber von Verhaltensregeln zum Inhalt und Format des Entwurfs und gibt bei Bedarf Empfehlungen ab.

10 DIE ROLLE DER KOMMISSION

59. Die Kommission kann mittels eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass genehmigte transnationale Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen, und trägt dafür Sorge, dass Verhaltensregeln in diesem Fall in geeigneter Weise veröffentlicht werden.⁷²

11 ÜBERWACHUNG VON VERHALTENSREGELN

60. Damit (nationale oder transnationale) Verhaltensregeln genehmigt werden können, muss in den Verhaltensregeln mindestens eine Überwachungsstelle benannt sein, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde als zur effektiven Überwachung der Verhaltensregeln in der Lage akkreditiert ist.⁷³ Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt dem Ausschuss im Rahmen des Kohärenzverfahrens nach Artikel 63 der DSGVO einen Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung einer Überwachungsstelle. Genehmigt der Ausschuss diese Kriterien, kann die zuständige Aufsichtsbehörde sie zur Akkreditierung einer Überwachungsstelle anwenden.
61. In der DSGVO wird der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. Allerdings enthält Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO allgemeine Kriterien für die Akkreditierung von Überwachungsstellen. Eine Reihe von Kriterien sollte erfüllt sein, um die zuständige Aufsichtsbehörde zufrieden zu stellen, damit sie die Überwachungsstelle akkreditiert. Inhaber von Verhaltensregeln müssen erläutern und nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Überwachungsstelle die in Artikel 41 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt, damit diese akkreditiert wird.
62. Die DSGVO gewährt Flexibilität hinsichtlich des Typs und der Struktur der gemäß Artikel 41 zu akkreditierenden Überwachungsstelle. Inhaber von Verhaltensregeln können sich für externe oder interne Überwachungsstellen entscheiden, vorausgesetzt, die jeweilige Stelle erfüllt die Akkreditierungsanforderungen des Artikel 41 Absatz 2, die in den acht folgenden Kriterien beschrieben sind.

12 AKKREDITIERUNGSANFORDERUNGEN FÜR ÜBERWACHUNGSSTELLEN

12.1 Unabhängigkeit

63. Die Inhaber der Verhaltensregeln müssen darlegen, dass die betreffende Stelle in Bezug auf ihre Funktion unparteiisch und in angemessener Weise unabhängig von den Mitgliedern, der

⁷² Siehe Artikel 40 Absätze 9 und 10. Solche Beschlüsse gestatten auch Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, die nicht der DSGVO unterliegen, verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen in Bezug auf Verhaltensregeln einzugehen, deren allgemeine Gültigkeit beschlossen wurde (siehe Artikel 40 Absatz 3). Dies ermöglicht Datenübermittlungen an Drittländer oder internationale Organisationen, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind und die betroffenen Personen über durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe verfügen (siehe auch Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e).

⁷³ DSGVO Artikel 41 Absatz 1. Zu beachten ist auch, dass Artikel 41 nicht für Behörden oder öffentliche Stellen gilt.

Berufsgruppe, Industrie oder dem Sektor ist, für den die Verhaltensregeln gelten sollen. Die Unabhängigkeit kann über verschiedene Aspekte dargelegt werden, etwa die Finanzierung der Überwachungsstelle, die Ernennung von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern, die Entscheidungsfindung und in allgemeinerer Hinsicht über die Organisationsstruktur der Stelle. Diese Aspekte werden im Folgenden näher betrachtet.

64. Inhaber von Verhaltensregeln stehen zwei Hauptmodelle zur Verfügung, um die Anforderungen an die Überwachungsstelle zu erfüllen: externe und interne Überwachungsstellen. Innerhalb dieser beiden Arten von Überwachungskonzepten besteht eine gewisse Flexibilität und je nach Kontext der Verhaltensregeln können verschiedene geeignete Versionen vorgeschlagen werden. Beispiele für interne Überwachungsstellen sind interne Ad-hoc-Ausschüsse oder eine gesonderte, unabhängige Abteilung beim Inhaber der Verhaltensregeln. Es ist Sache der Inhaber von Verhaltensregeln, den Risikomanagementansatz in Bezug auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Stelle zu erläutern.
65. Wenn etwa eine interne Überwachungsstelle vorgeschlagen wird, sollten ihre Mitarbeiter und Führungskräfte, ihre Rechenschaftspflicht und Funktion von anderen Bereichen der Organisation getrennt sein. Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden, zum Beispiel durch die Verwendung wirksamer Organisations- und Informationsbarrieren und durch gesonderte Strukturen für die Managementberichterstattung des Verbands und der Überwachungsstelle. Ähnlich wie ein Datenschutzbeauftragter sollte die Überwachungsstelle in der Lage sein, weisungsunabhängig zu handeln. Sie sollte vor jeglichen Sanktionen oder (direkten oder indirekten) Beeinträchtigungen infolge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt sein.
66. Zur Wahrung der Unabhängigkeit ist es unter Umständen notwendig, dass externe Berater oder sonstige Parteien, die bei der Ausarbeitung der Verhaltensregeln beteiligt waren, nachweisen, dass geeignete Garantien vorgesehen waren, um eine Gefährdung der Unabhängigkeit oder das Risiko eines Interessenkonflikts ausreichend zu mindern. In diesem Fall müsste die Überwachungsstelle Nachweise über die Eignung der Verfahren vorlegen, durch die derartige Risiken in zufriedenstellender Weise ermittelt und gemindert würden.⁷⁴ Überwachungsstellen müssen Gefährdungen ihrer Unparteilichkeit, die sich etwa aus ihren Tätigkeiten oder aus ihren Beziehungen ergeben, laufend ermitteln. Wird eine solche Gefährdung festgestellt, sollte die Überwachungsstelle nachweisen, wie sie sie beseitigt oder minimiert und ein geeignetes Verfahren zum Schutz der Unparteilichkeit einsetzt.
67. Unabhängigkeit ließe sich auch durch eine vollständige Eigenständigkeit bei der Verwaltung des Haushalts und sonstiger Ressourcen nachweisen, insbesondere bei internen Überwachungsstellen. Überwachungsstellen müssen auch bei ihrer Wahl und Verhängung von Sanktionen gegenüber Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gegen die Verhaltensregeln verstoßen, unabhängig handeln können. Im Wesentlichen müssen interne wie externe Überwachungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse

⁷⁴ Der Kontext der Verhaltensregeln bestimmt die Wahl der Vorgehensweise. So kann es zum Beispiel ausreichen, wenn eine angemessene Aufgabentrennung in dem Sinne vorgeschlagen wird, dass die Mitarbeiter der Überwachungsstelle die Verhaltensregeln nicht verfasst oder getestet und kein diesbezügliches Pilotprojekt durchgeführt haben.

unabhängig von den Inhabern der Verhaltensregeln und den Mitgliedern, die von den Verhaltensregeln erfasst werden, handeln können.

12.2 Interessenkonflikt⁷⁵

68. Es ist nachzuweisen, dass die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten durch die Überwachungsstelle nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Entsprechend müssen Inhaber von Verhaltensregeln nachweisen, dass die vorgeschlagene Überwachungsstelle keine Handlungen vornimmt, die mit ihren Aufgaben und Pflichten unvereinbar ist, und dass Garantien vorgesehen sind, die sicherstellen, dass sie sich nicht an unvereinbaren Tätigkeiten beteiligt. Ähnlich muss die Überwachungsstelle frei von externen Einflüssen direkter oder indirekter Art bleiben und darf keine Weisungen anderer Personen, Organisationen oder Verbände einholen oder annehmen. Die Stelle sollte eigene Mitarbeiter haben, die von ihr selbst oder einer anderen, von den Verhaltensregeln unabhängigen Stelle ausgewählt wurden und ausschließlich gegenüber diesen Stellen weisungsgebunden sind. Interne Überwachungsstellen sind vor jeglichen Sanktionen oder (direkten oder indirekten) Beeinträchtigungen durch den Inhaber der Verhaltensregeln, andere relevante Stellen⁷⁶ oder den Verhaltensregeln unterliegenden Mitgliedern infolge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu schützen.

12.3 Fachwissen

69. Urheber von Verhaltensregeln müssen nachweisen können, dass die Überwachungsstelle über das erforderliche Fachwissen verfügt, um ihre Rolle in effektiver Weise wahrzunehmen. Entsprechend muss die Vorlage Einzelheiten zum Wissen und zur Erfahrung der Stelle in Bezug auf das Datenschutzrecht sowie in Bezug auf den jeweiligen Sektor bzw. die jeweilige Verarbeitungstätigkeit enthalten. So kann zum Beispiel ein Verweis auf Vorerfahrungen mit Überwachungsaufgaben für einen bestimmten Sektor dazu beitragen, dieses Kriterium zu erfüllen. Außerdem sind ein tiefgreifendes Verständnis von Datenschutzfragen und Fachwissen über die Verarbeitungstätigkeiten, die Gegenstand der Verhaltensregeln sind, erwünscht. Zudem sollten die Mitarbeiter der vorgeschlagenen Überwachungsstelle über angemessene operative Erfahrungen bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften verfügen und entsprechend geschult sein, etwa im Bereich Revision, Überwachung oder Qualitätssicherung.

12.4 Festgelegte Verfahren und Strukturen

70. Überwachungsstellen sollten außerdem über angemessene Leitungsstrukturen und -verfahren verfügen, damit sie in angemessener Weise

- bewerten können, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln anwenden können;
- die Einhaltung der Bestimmungen der Verhaltensregeln durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter überwachen können sowie
- die Anwendung der Verhaltensregeln überprüfen können.

⁷⁵ Unparteilichkeit in Bezug auf die Funktion, d. h. die Fähigkeit, autonom zu handeln.

⁷⁶ Stellen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten.

71. Es sollten umfangreiche Prüfverfahren ausgearbeitet werden, um angemessen zu beurteilen, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sich den Verhaltensregeln verpflichten und sie einhalten können. Sie sollten zudem gewährleisten, dass die Bestimmungen der Verhaltensregeln von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern erfüllt werden können.
72. Es sind Verfahren und Strukturen notwendig, um die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die ihnen unterliegenden Mitglieder aktiv und effektiv zu überwachen. Dazu können stichprobenartige oder unangekündigte Revisionen, jährliche Prüfungen, regelmäßige Berichterstattung und der Einsatz von Fragebögen gehören.⁷⁷ Verschiedene Ausgestaltungen der Überwachungsverfahren sind möglich, solange dabei Faktoren wie die Risiken, die durch die von den Verhaltensregeln erfasste Datenverarbeitung entstehen, eingehende Beschwerden oder konkrete Zwischenfälle sowie die Anzahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder usw. berücksichtigt sind. Die Veröffentlichung von Prüfungsberichten sowie von den Ergebnissen der periodischen Berichterstattung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich der Verhaltensregeln können Berücksichtigung finden.
73. Inhaber von Verhaltensregeln müssen zudem nachweisen können, dass die vorgeschlagene Überwachungsstelle über ausreichend Ressourcen und Mitarbeiter verfügt, um ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen zu können. Die Ressourcen sollten im Verhältnis zu der erwarteten Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder sowie zur Komplexität oder dem Risikograd der betreffenden Datenverarbeitung stehen.

12.5 Transparente Bearbeitung von Beschwerden

74. Überwachungsstellen müssen wirksame Verfahren und Strukturen festlegen, um unparteiisch und transparent mit Beschwerden umzugehen. Aus diesem Grund benötigen sie ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren, für das ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um Beschwerden zu bearbeiten und sicherzustellen, dass Beschlüsse der Stelle veröffentlicht werden.

Der Nachweis eines Beschwerdeverfahrens könnte beispielsweise in Form eines dokumentierten Verfahrens für den Eingang, die Bewertung, die Nachverfolgung, die Erfassung und die Beilegung von Beschwerden erbracht werden. Dies könnte in einem öffentlich verfügbaren Leitfaden für die Verhaltensregeln beschrieben werden, damit Beschwerdeführer das Beschwerdeverfahren verstehen und einhalten können. Darüber hinaus könnte die Trennung der Funktionen von operativen Mitarbeitern und Führungskräften in der Überwachungsstelle dazu beitragen, dass diese Verfahren unabhängig sind.

⁷⁷ Dies könnte außerdem verhindern, dass manche Mitglieder wiederholt überwacht werden, andere hingegen überhaupt nicht.

75. Überwachungsstellen sollten außerdem über wirksame Verfahren verfügen, um zu gewährleisten, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln einhalten. Als Beispiel könnten der Überwachungsstelle Befugnisse übertragen werden, einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Verhaltensregeln handelt, vorläufig oder endgültig aus den Verhaltensregeln auszuschließen (d. h. Abhilfemaßnahmen).
76. Verstößt ein den Verhaltensregeln unterliegendes Mitglied gegen Vorschriften der Verhaltensregeln, ist die Überwachungsstelle verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Das Ziel geeigneter Abhilfemaßnahmen besteht darin, den Verstoß zu unterbinden und Wiederholungen in der Zukunft zu vermeiden. Diese Korrekturmaßnahmen und Sanktionen können Maßnahmen umfassen, die von Schulungen über Mahnungen, die Meldung bei der Leitung des Mitglieds, eine Aufforderung zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer angegebenen Frist, einen vorübergehenden Ausschluss des Mitglieds aus den Verhaltensregeln bis zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bis hin zum endgültigen Ausschluss dieses Mitglieds aus den Verhaltensregeln reichen. Diese Maßnahmen könnten von der Überwachungsstelle veröffentlicht werden, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verhaltensregeln.
77. Bei Bedarf sollte die Überwachungsstelle in der Lage sein, das den Verhaltensregeln unterliegende Mitglied, den Inhaber der Verhaltensregeln, die zuständige Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und ihre Begründung zu informieren.⁷⁸ In Fällen, in denen für ein transnationalen Verhaltensregeln unterliegendes Mitglied eine federführende Aufsichtsbehörde identifizierbar ist,⁷⁹ sollte auch diese in angemessener Weise von der Überwachungsstelle über die von ihr getroffenen Maßnahmen informiert werden.

12.6 Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde

78. Das vorgeschlagene Rahmenkonzept für Überwachungsstellen muss ermöglichen, dass jegliche von einer Überwachungsstelle vorgenommenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln effektiv gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und anderen Aufsichtsbehörden kommuniziert werden. Dies kann Beschlüsse über Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln durch ein diesen unterliegendes Mitglied getroffen werden, die Bereitstellung periodischer Berichte über die Verhaltensregeln oder von Ergebnissen aus Prüfungen oder Revisionen der Verhaltensregeln umfassen.⁸⁰
79. Außerdem muss durch dieses Rahmenkonzept gewährleistet sein, dass die Aufsichtsbehörde in ihrer Rolle nicht beeinträchtigt oder behindert wird. Beispielsweise würden Verhaltensregeln, die vorsehen, dass die ihnen unterliegenden Mitglieder eine Überwachungsstelle einseitig, ohne Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und ohne Einvernehmen mit ihr genehmigen, abberufen oder vorläufig ausschließen können, gegen Artikel 41 Absatz 5 der DSGVO verstoßen.

12.7 Überprüfungsmechanismen

⁷⁸ Wird die Überwachung durch eine Stelle außerhalb des Verbandes bzw. der Vereinigung, die die Verhaltensregeln vorlegt, durchgeführt, sollte auch der Inhaber der Verhaltensregeln informiert werden.

⁷⁹ Gemäß Artikel 56 der DSGVO.

⁸⁰ Siehe Artikel 41 Absatz 4.

80. Verhaltensregeln müssen angemessene Überprüfungsmechanismen vorsehen, damit sichergestellt ist, dass die Verhaltensregeln relevant bleiben und weiterhin zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen. Überprüfungsmechanismen sind auch notwendig, um die Verhaltensregeln an Änderungen der Anwendung oder Auslegung des Rechts anzupassen, oder wenn neue technologische Entwicklungen Auswirkungen auf die Datenverarbeitung durch Mitglieder oder auf die Bestimmungen der Verhaltensregeln haben.

12.8 Rechtsform

81. Die vorgeschlagene (interne oder externe) Überwachungsstelle und die damit verbundenen Leitungsstrukturen müssen so formuliert sein, dass die Inhaber der Verhaltensregeln nachweisen können, dass die Überwachungsstelle eine geeignete Rechtsform hat, um ihre Funktion gemäß Artikel 41 Absatz 4 zu erfüllen und gemäß Artikel 83 Absatz 4 Buchstabe c der DSGVO mit einer Geldbuße belegt werden kann.

13 GENEHMIGTE VERHALTENSREGELN

82. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verhaltensregeln und der DSGVO werden die Rollen der maßgeblichen Interessenträger natürlich durch die Art und den Inhalt der Verhaltensregeln bestimmt. Allerdings hat die zuständige Aufsichtsbehörde weiterhin die Funktion, sicherzustellen, dass die Verhaltensregeln zweckmäßig bleiben.

83. Aus diesem Grund arbeitet die zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf die sich aus den Verhaltensregeln ergebenden Anforderungen an die Berichterstattung eng mit der Überwachungsstelle zusammen. Die Überwachungsstelle fungiert als federführende Anlaufstelle und koordiniert jegliche Fragen, die im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln aufkommen.

84. Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt jegliche weiteren Änderungen oder Erweiterungen der Verhaltensregeln und akkreditiert etwaige neue Überwachungsstellen.⁸¹ Gemäß Artikel 40 Absatz 5 der DSGVO müssen Änderungen oder Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln entsprechend den im vorliegenden Dokument beschriebenen Verfahren auch der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

14 WIDERRUF DER AKKREDITIERUNG EINER ÜBERWACHUNGSSTELLE

85. Hält eine Überwachungsstelle geltende Bestimmungen der DSGVO nicht ein, hat die zuständige Aufsichtsbehörde auch die Befugnis, die Akkreditierung der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41

⁸¹ Eine genehmigungspflichtige Änderung wäre beispielsweise die Aufnahme einer neuen Verhaltensregel, nicht jedoch die Aktualisierung des angegebenen Namens einer Organisation oder eine sonstige geringfügige Änderung, die sich nicht auf die Anwendung der Verhaltensregeln auswirkt.

Absatz 5 zu widerrufen.⁸² Es ist wichtig, dass jeder Inhaber von Verhaltensregeln in diesen geeignete Bestimmungen für ein Widerrufsszenario festlegt.

86. Die Folge eines Widerrufs der Akkreditierung einer einzelnen Überwachungsstelle kann jedoch aufgrund des Verlusts der erforderlichen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln zur Suspendierung oder zu einem dauerhaften Widerruf dieser Verhaltensregeln führen. Dies kann nachteilige Auswirkungen für den Ruf oder die geschäftlichen Interessen der diesen Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder haben und das Vertrauen betroffener Personen oder sonstiger Interessenträger schmälern.
87. Sofern es die Umstände gestatten, sollte ein Widerruf erst dann erfolgen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Überwachungsstelle die Möglichkeit eingeräumt hat, innerhalb eines vereinbarten Zeitplans dringende Probleme zu klären oder gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Im Fall von transnationalen Verhaltensregeln sollte die zuständige Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörden über die Angelegenheit beraten, bevor sie mit der Überwachungsstelle Parameter festlegt, um die aufgeworfenen Probleme zu lösen. Der Beschluss, die Akkreditierung einer Überwachungsstelle zu widerrufen, sollte zudem (zu den Zwecken des Artikel 40 Absatz 11) allen betroffenen Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss mitgeteilt werden.

15 VERHALTENSREGELN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

88. Artikel 41 Absatz 6 der DSGVO sieht vor, dass die Überwachung genehmigter Verhaltensregeln nicht für die Verarbeitung durch Behörden oder öffentliche Stellen gilt.⁸³ Durch diese Bestimmung wird die Pflicht zur Überwachung der Verhaltensregeln durch eine akkreditierte Stelle im Wesentlichen abgeschafft. Diese Ausnahme schmälert keineswegs die Pflicht zur Umsetzung wirksamer Verfahren zur Überwachung der Verhaltensregeln. Dies könnte erreicht werden, indem bestehende Revisionspflichten um die Überwachung der Verhaltensregeln erweitert werden.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

⁸² Bei transnationalen Verhaltensregeln ist es zudem von entscheidender Bedeutung, dass die zuständige Aufsichtsbehörde dafür sorgt, dass alle betroffenen Aufsichtsbehörden auf die Ergreifung dieser Maßnahme aufmerksam gemacht werden. In Bezug auf diese Verhaltensregeln sollten betroffene Aufsichtsbehörden außerdem die zuständige Aufsichtsbehörde über Fälle informieren, in denen festgestellt wird, dass ein Verantwortlicher (der die Verhaltensregeln angenommen hat) sie nicht einhält, denn diese Feststellung könnte die Wirksamkeit der Überwachungsstelle und der Verhaltensregeln in Zweifel ziehen.

⁸³ Die Klassifizierung von Behörden oder Stellen des öffentlichen Sektors obliegt den Mitgliedstaaten.

ANHANG 1 – UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN NATIONALEN UND TRANSNATIONALEN VERHALTENSREGELN

Transnationale Verhaltensregeln sind Verhaltensregeln, die sich auf Verarbeitungstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat beziehen. Somit können sich transnationale Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten durch mehrere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehreren Mitgliedstaaten beziehen, ohne eine „grenzüberschreitende Verarbeitung“ im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 23 der DSGVO darzustellen.

Wenn also von einem nationalen Verband in einem Mitgliedstaat angenommene Verhaltensregeln Verarbeitungstätigkeiten von Verbandsmitgliedern in mehreren Mitgliedstaaten erfassen, handelt es sich um transnationale Verhaltensregeln.

Wenn sich jedoch einem Verband mit auf nationaler Ebene genehmigten Verhaltensregeln ein internationales Mitglied anschließt, das eine grenzüberschreitende Verarbeitung durchführt, kann dieses Mitglied nur die Vorteile der genehmigten Verhaltensregeln für Verarbeitungstätigkeiten in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, das die Verhaltensregeln genehmigt hat.⁸⁴ Es müssten Verfahren eingeführt werden, die gewährleisten, dass in Bezug auf den effektiven räumlichen Anwendungsbereich der Verhaltensregeln eine angemessene Transparenz besteht.

⁸⁴ Bei diesem Beispiel stünde es den Inhabern der Verhaltensregeln jedoch offen, den Anwendungsbereich der Verhaltensregeln zu erweitern und eine Genehmigung für transnationale Verhaltensregeln zu beantragen.

ANHANG 2 – WAHL DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE

Inhaber von transnationalen Verhaltensregeln können bei der Beantragung einer Genehmigung ihres Entwurfs unter Umständen eine zuständige Aufsichtsbehörde auswählen.⁸⁵ Die DSGVO enthält keine speziellen Vorschriften für die Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die zur Bewertung eines Entwurfs von Verhaltensregeln am besten geeignet ist. Nichtsdestotrotz können folgende Faktoren Inhabern von Verhaltensregeln dabei helfen, die für die Bewertung ihrer Verhaltensregeln am besten geeignete zuständige Aufsichtsbehörde zu ermitteln:⁸⁶

- der Ort der größten Dichte der Verarbeitungstätigkeit oder des Verarbeitungsbereichs,
- der Ort der größten Dichte der von der Verarbeitungstätigkeit oder dem Verarbeitungsbereich betroffenen Personen,
- der Ort des Sitzes des Inhabers der Verhaltensregeln,
- der Ort des Sitzes der vorgeschlagenen Überwachungsstelle oder
- die von einer Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Bereich entwickelten Initiativen.⁸⁷

Zwar handelt es sich hierbei nicht um vorgeschriebene Kriterien, doch die Wahl einer zuständigen Aufsichtsbehörde ist wichtig und sollte umsichtig erwogen werden.⁸⁸ Die zuständige Aufsichtsbehörde fungiert unter anderem als zentrale Anlaufstelle für die Inhaber der Verhaltensregeln während des Genehmigungsverfahrens. Sie verwaltet das Antragsverfahren in der Phase der Zusammenarbeit, akkreditiert (sofern zutreffend) die Überwachungsstelle und ist die federführende Aufsichtsbehörde, die Sorge dafür trägt, dass die genehmigten Verhaltensregeln wirksam überwacht werden.

⁸⁵ Siehe Artikel 55 in Verbindung mit Erwägungsgrund 122 der DSGVO.

⁸⁶ Diese Liste ist nicht erschöpfend und nicht hierarchisch aufgebaut.

⁸⁷ Beispielsweise die Veröffentlichung eines ausführlichen und wichtigen Grundsatzpapiers durch eine Aufsichtsbehörde, das sich unmittelbar auf die Verarbeitungstätigkeit bezieht, die Gegenstand der Verhaltensregeln ist.

⁸⁸ Eine zuständige Aufsichtsbehörde kann die Ablehnung der Genehmigung eines Entwurfs von Verhaltensregeln nicht damit begründen, dass keine (oder nur einige) der Kriterien auf dieser nicht erschöpfenden Liste in Anhang 2 erfüllt sind. Ablehnungsgrund kann einzig die Nichterfüllung der im Abschnitt „Zulässigkeit eines Entwurfs von Verhaltensregeln“ genannten Kriterien sein.

ANHANG 3 – PRÜFLISTE FÜR DIE VORLAGE

Bevor Sie der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Entwurf Ihrer Verhaltensregeln vorlegen, müssen Sie unbedingt sicherstellen, dass Sie folgende Aspekte (soweit zutreffend) berücksichtigt bzw. angegeben und **innerhalb** der Dokumentation in geeigneter Weise kenntlich gemacht haben:

1. Enthält Ihre Vorlage eine Begründung und alle einschlägigen Nachweise? (Ziffer 20)
2. Sind Sie ein Verband oder eine andere Vereinigung, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertritt? (Ziffer 21)
3. Enthält Ihre Vorlage detaillierte Nachweise dafür, dass sie ein wirksames Vertretungsorgan und in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu verstehen? (Ziffer 22)
4. Haben Sie die Verarbeitungstätigkeit oder den Verarbeitungsbereich sowie die Probleme bei der Verarbeitung, die die Verhaltensregeln behandeln sollen, klar definiert? (Ziffer 23)
5. Haben Sie den räumlichen Anwendungsbereich Ihrer Verhaltensregeln angegeben und eine Liste aller betroffenen Aufsichtsbehörden (sofern zutreffend) beigelegt? (Ziffer 24)
6. Haben Sie Einzelheiten zur Begründung der gewählten zuständigen Aufsichtsbehörde angegeben? (Ziffer 25)
7. Haben Sie Verfahren zur wirksamen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln angegeben? (Ziffer 26)
8. Haben Sie eine Überwachungsstelle benannt und erläutert, wie diese die Voraussetzungen für die Überwachung der Verhaltensregeln erfüllt? (Ziffer 27)
9. Haben Sie Angaben zum Umfang der Konsultation gemacht, die im Rahmen der Ausarbeitung der Verhaltensregeln durchgeführt wurde? (Ziffer 28)
10. Enthält Ihre Vorlage eine Bestätigung, dass der Entwurf der Verhaltensregeln im Einklang mit dem Recht eines bzw. mehrerer Mitgliedstaaten steht (sofern zutreffend)? (Ziffer 29)
11. Erfüllen Sie die sprachlichen Anforderungen? (Punkt 30)

Enthält Ihre Vorlage ausreichend Einzelheiten, um die ordnungsgemäße Anwendung der DSGVO nachzuweisen? (Ziffern 32 bis 41)

ANHANG 4 – TRANSNATIONALE VERHALTENSREGELN (ABLAUFSCHEMA)

